

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	112/2025
Datum der Bereitstellung	30.10.2025

## Satzung zur Änderung des Tarifs der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12.12.1991 in der Fassung der Änderung vom 08.10.2025

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S.618)
- und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)

I. Die Tarife werden wie folgt geändert:

„Tarif-Nr.“	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde	25,00
1.3	Einfache Auskünfte aus Konten	10,00
1.4	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je angefangene Seite	5,00
<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
3.1	Bescheinigungen aller Art (ausgenommen bei städtischen Schulen), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder im Gebührentarif nicht besonders ausgeführt, je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen</b>	
4.1.	Bescheinigungen u.ä. zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00

<b>6.</b>	<b>Stadtplanung</b>	
6.2	Textliche sowie schriftliche Auskünfte aus Bauleitplänen und sonstigen Plänen, je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>7.</b>	<b>Bauakten</b>	
7.2	Kopien aus Bauakten Für das Erstellen von Kopien aus analogen Bauakten oder Ausdrucken aus digitalen Bauakten, Grundgebühr je angefangene halbe Stunde zuzüglich je Kopie oder Ausdruck nach Tarifstelle 1.1	25,00
<b>9.</b>	<b>Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge</b>	
9.1	Anliegerbescheinigung, dass das Grundstück an einer öffentlichen Straße liegt und/oder Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe, je weitere Ausfertigung	25,00 2,50
<b>10.</b>	<b>Vorrangseinräumungen, Löschungen</b>	
10.1	für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	25,00
10.2	für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	12,50
10.3	Bescheinigungen über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten sowie Negativatteste gemäß §§ 24-28 BauGB	30,00
10.6	Bescheinigungen nach § 36 Denkmalschutzgesetz NRW	1% der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 EUR
	ggf. zuzüglich	0,5 % der über 250.000 EUR bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 EUR
	ggf. zuzüglich	0,25 % der über 500.000 EUR bescheinigten Aufwendungen
	jedoch insgesamt höchstens	25.000,00
	Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen. Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 20.000 EUR sind gebührenfrei	
<b>13.</b>	<b>Arbeiten des Stadtarchivs</b>	
13.2	entfällt	
<b>13.2 (neu)</b>	<b>Anfertigungen von Reproduktionen</b>	
vorher		
13.3		
13.2.1	Direktkopien pro Stück nach Tarifstelle 1.1	
13.2.2	Scandausdruck von Mikrofilmen je Seite	2,50
13.2.3	Digitale Reproduktionen von archiveigenen Mikrofilmen/-fiches je Scan	1,00
13.2.4	Bereitstellung von digitalen Auszügen aus Archivalien per Download, je Scan	1,00

13.4  
wird zu  
13.3

15. **Erstellung eines digitalen Lichtbilds für das Bürgerbüro bzw.  
die Ausländerbehörde**

6,00

Es sind bei der Aufstellung nur die Tarifstellen aufgeführt, bei denen sich Änderungen ergeben.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 bleiben unberührt.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 30.10.2025

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister